

Satzung

zur Förderung der gemeinnützigen Vereine in der Gemeinde Doberschau- Gaußig

(Vereinsfördersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig hat in der öffentlichen Sitzung am 27.11.2012 auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende „Satzung zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Vereinsfördersatzung)“ beschlossen:

§ 1 Ziel der Förderung

- (1) Ziel ist es, die in Vereinen der Gemeinde betriebene Traditions-, Umwelt-, Kultur- und Sportarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen und interessierten Einwohnern/innen eine sinnvolle, gemeinnützige Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Einwohner der Gemeinde Doberschau-Gaußig soll dadurch gestärkt werden.
- (2) Die Gemeinde fördert die in ihrem Gebiet tätigen Vereine nach dieser Satzung.
- (3) Die Förderung der Vereine ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

§ 2 Förderung

- (1) Voraussetzung einer Förderung von Vereinen in der Gemeinde Doberschau-Gaußig ist die Eintragung in das Vereinsregister und ihr Sitz in der Gemeinde Doberschau-Gaußig. Sie müssen rechtsfähig und gemeinnützig sein und ihre Hauptaktivitäten in der Gemeinde Doberschau-Gaußig einsetzen. Ein Nachweis muss durch das Vorlegen einer Vereinssatzung und des entsprechenden Freistellungsbescheides des Finanzamtes erbracht werden.
- (2) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeiten des Vereins regionale Bedeutung für die Gemeinde aufweisen und diese öffentlichkeitswirksam nachgewiesen werden.
- (3) Eine finanzielle Förderung kann nur auf schriftlichen formlosen Antrag erfolgen. Der Antrag muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr bei der Gemeinde Doberschau-Gaußig eingegangen sein.
- (4) Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel und bei Vorlage der geforderten Unterlagen. Mit dem Haushaltsplan der Gemeinde wird jährlich eine Gesamtsumme für die Vereinsförderung festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht, auch wird durch Förderung kein Rechtsanspruch

begründet. Gewährte Zuschüsse für Vorhaben führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren.

- (5) Nicht Gegenstand dieser Satzung ist die Förderung auswärtiger Vereine, von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften, kirchlichen Einrichtungen und karitativen Einrichtungen sowie von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.
- (6) Der Verein hat nachzuweisen, daß die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für ihren Verein erbringen und sämtliche anderen Zuschußmöglichkeiten vorrangig in Anspruch nehmen.
- (7) Für die Entscheidungsfindung zur Förderung des antragstellenden Vereines ist auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Gemeinderates die Finanzlage desselben offenzulegen.
- (8) Die einzelnen Fördermaßnahmen ergeben sich aus dem § 3 dieser Satzung.
- (9) Über die Verteilung der bereitgestellten Mittel hat der Gemeinderat zu beschließen.

§ 3 Fördermaßnahmen

- (1) Die im Haushaltsplan eingestellten finanziellen Mittel werden jährlich auf die Vereine aufgeteilt. Nach Genehmigung des Haushaltsplanes überweist die Gemeinde die Zuschüsse nach Abrechnung an die Antrag stellenden Vereine. Die Abrechnung hat durch die Vereine bis November des laufenden Jahres durch Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Rechnungskopien, Kontoauszüge) zu erfolgen.
- (2) Die Anträge auf kostenfreie Nutzung der in Anlage 1 genannten gemeindlichen Einrichtungen können formlos und zu jeder Zeit an die Gemeinde gerichtet werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
 1. Gemeindliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Hallen, Räume in Gebäuden, die nicht zu Wohn- und Geschäftszwecken dienen und Sportfreiflächen, gemäß Anlage 1.
 2. Gemeindliche Einrichtungen, die nicht durch Vertrag vermietet sind, werden allen Vereinen im Rahmen der Möglichkeiten und der speziell für die Einrichtung geltenden Bestimmungen zur kostenfreien Benutzung überlassen, soweit nichts Anderes für die Einrichtung bestimmt ist (z.B. Benutzungs- und Entgeltordnung).
 3. Die Gemeinde übernimmt Leistungen zur Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen und anderer Einrichtungen der öffentlichen Hand. Art und Umfang dieser Leistungen werden zu Beginn eines jeden Jahres gesondert abgestimmt.

4. Gemeindliche Schaukästen und Anschlagtafeln für Vereinswerbung und die „Gemeindenachrichten“ der Gemeinde Doberschau-Gaußig können zur Popularisierung der Vereinsarbeit, je nach Auslastung des Blattes, gebührenfrei genutzt werden.
 5. Die Bereitstellung von Verkaufs- oder Beratungsräumen sowie das gebührenfreie Betreiben von Marktständen an Markttagen, bei Sommerfesten oder sonstigen Märkten und öffentlichen Veranstaltungen wird gewährt. Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen/ Erlaubnisse für vorstehende Veranstaltungen werden kostenfrei ausgestellt.
- (3) Die finanzielle Förderung der Vereine umfasst im Einzelnen folgende Fördergegenstände:
1. die Beteiligung an den Kosten für Vereinsjubiläen (25/50/60/70/75/80/90/100 Jahren, danach aller 10 Jahre) durch einen Betrag bis 500,00 € unter Beachtung der in § 6 aufgeführten Ausschlusstatbestände
 2. öffentlichkeitswirksame Sportveranstaltungen
 3. Veranstaltungen für das Allgemeinwohl
 4. Sport für Behinderte und benachteiligte Menschen
 5. Kampfrichterzuschüsse
 6. Honorare
 7. Pokale und Sachleistungen für Vereinstätigkeit (Nachweis lt. Satzung) und Wettkampfsport
 8. sportliche Frühförderaktivitäten
 9. Sportmaterial für Training und Wettkampfbetrieb
 10. Kleinsportgeräte
 11. Finanzielle Unterstützung bei der Ausgestaltung von Ausstellungen
 12. Werterhaltung von Vereinsanlagen (auch Sportanlagen)
- (4) Laut Benutzungs- und Entgeltordnung unterstützt die Gemeinde die Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre durch kostenfreie Nutzung der Sportstätten und Turnhallen entsprechend der Möglichkeiten und zeitlichen Begrenzung soweit durch Satzung oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Sonderzuschüsse werden im § 4 dieser Satzung geregelt.

§ 4 Sonderzuschüsse für Investitionen und Projekte

- (1) Sonderzuschüsse werden als Anteilsfinanzierung für Investitionen sowie als Zuschüsse für Projekte gewährt. Das Gesamtvolumen richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten im Finanzhaushalt des jeweiligen Haushaltsplanes.
- (2) Voraussetzung für die Genehmigung von Sonderzuschüssen sind:
 - die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein
 - der Eigenanteil des Antragstellers muss im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen stehen und mindestens 20 % betragen, wobei Eigenleistungen berücksichtigt werden können (gemäß der derzeit gültigen Richtlinie des Sächs. Staatsministeriums für Kultus für die Sportförderung sind

- Arbeitsleistungen mit einer Stundenvergütung von höchstens 8 EUR und Sachleistungen mit ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigungsfähig)
- der Antragsteller muss die Bewilligungsbedingungen (z.B. Zweckbindungsfrist, Zweckbindungsinhalt) anerkennen.

(3) Zuschüsse können für folgende Projekte ausgegeben werden:

- Ausrichtung sportlicher Höhepunkte
- Teilnahmen an Meisterschaften (Sächsische Meisterschaften, Mitteldeutsche Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften)
- weitere Bereiche: Vereinshöhepunkte, Erfolgswürdigungen, Sportpartnerschaften, Mehrgenerationensportprojekte

(4) Investive Zuschüsse können für bauliche Neu- und Erweiterungsbauten von Sport- und Vereinsanlagen, welche den regionalen Sport und das örtliche Vereinsleben nachhaltig voranbringen, gewährt werden. Der Verein muss dabei Eigentümer der Anlage sein oder über langfristige Nutzungsrechte (z.B. Miet- oder Erbbaurechtsvertrag) verfügen.

§ 5 Verfahren für Sonderzuschüsse

(1) Sonderzuschüsse werden nur auf formlosen Antrag gewährt. Anträge sind spätestens bis 30.06. des Vorjahres an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, der Kosten- und Finanzierungsplan, der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen. Dem Gesamtprojekt muss ein geschlossenes Finanzierungskonzept beiliegen.

(2) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Gemeinderat nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung.

(3) Der Zuwendungsgeber erlässt vor Beginn der Maßnahme einen Zuwendungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Satzung verwendet werden.

(4) Über die Verwendung der Sonderzuschüsse ist ein einfacher Verwendungsnachweis bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit Zahlungsnachweisen (z.B. Rechnungskopien, Kontoauszügen) in der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Der Nachweis gegenüber dem Zuwendungsgeber kann von der Gemeinde anerkannt werden. Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird, der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung geändert wurde, der Zuschuss zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet wurde, der Zuschuss ganz oder teilweise nicht verwendet wurde oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt wurden.

- (5) Die Änderung des Verwendungszweckes kann nur mit Genehmigung des Zuwendungsgebers und der Gemeinde erfolgen.
- (6) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde. Förderschädlich für neue Maßnahmen und Projekte eines Vereins sind die nicht termingemäß mit Verwendungsnachweis nachgewiesenen und abgerechneten Zuschüsse.
- (7) Der Auszahlungstermin des Zuwendungsgebers ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid. Die Gemeinde gewährt den Zuschuss innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Maßnahme und nach schriftlicher Aufforderung durch den Antragsteller.
- (8) Der Gemeinderat ist am Ende des Haushaltsjahres über die Verwendung der Haushaltsmittel zu informieren. Die Information erfolgt durch den Bericht der Kämmerei.

§ 6

Nicht bezuschusst werden nach dieser Satzung:

- Bekleidung
- Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend geselligem und/oder kommerziellen Charakter
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die durch ihren Charakter anderen Förderbereichen zuzuordnen sind
- Fahrtkostenzuschüsse
- Schulsportveranstaltungen und professioneller Sport
- Ausgaben für Speisen und Getränke
- Lohnkosten

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Förderung der gemeinnützigen Vereine in der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Vereinsfördersatzung) vom 12.03.2002 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen Ausgabe Nr. 12/02 vom 23.03.2002, gültig ab 24.03.2002) außer Kraft.

Gnaschwitz, den 28.11.2012


Schulze
Bürgermeister



Anlage 1 zur Vereinsföndersatzung

Aufstellung aller Räumlichkeiten gemäß § 3 Abs.2 Vereinsföndersatzung

Jugendclub in Gnaschwitz, im Gemeindeamt- Gebäude, Hauptstraße 13

Jugendclub in Naundorf am Sportplatz

Jugendclub Drauschkowitz, Zur Wasserburg 11

Sporthalle Gaußig einschließlich Vereinsräume

Sporthalle Schlungwitz einschließlich Kegelanlage

Versammlungsräume der FFW-Gerätehäuser in

 Doberschau

 Diehmen (gleichzeitige Nutzung durch Jugendclub)

 Dretschen

 Naundorf (gleichzeitige Nutzung durch Dorfclub)

 Versammlungsraum des FFW-Vereins Drauschkowitz e.V. in den

 Räumen Zur Wasserburg 11

Sportplatz Doberschau

Hartplatz Doberschau

Sportplatz Gaußig

Sportplatz Naundorf

Sportplatz Drauschkowitz

Hartplatz (klein) Gaußig